

1. Maßnahmen zur Eintreibung noch vorhandener Kostenrückstände,
2. Prüfung noch laufender und bereits weggelegter Akten der letzten drei Jahre bei Bewilligung der einstweiligen Kostenbefreiung und eventuell Erlaß eines Kostennachzahlungsbeschlusses,
3. Anlegung strenger Maßstäbe bei der Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung,
4. Durchführung von Terminen am Tatort bzw. am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Parteien, wenn dadurch Kosten eingespart werden können, z. B. wenn eine größere Anzahl von Zeugen gehört werden muß,
5. Senkung der Portokosten und Einschränkung der Zustellungen mittels Post und Zustellungsurkunden,
6. Anfertigung der Protokolle in Strafsachen in Langschrift, um die Übertragung in Maschinschrift zu vermeiden,
7. Verbesserung des Formularwesens.

Der Plan der Justizverwaltungsstelle Erfurt hat bei den Kreisgerichten und Staatlichen Notariaten des Bezirkes eine Fülle von Vorschlägen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Justiz hervorgerufen, von denen nachstehend nur ein kleiner Ausschnitt wiedergegeben wird.

Es zeigte sich jedoch, daß neben wirklich guten Verbesserungsvorschlägen auch solche eingereicht wurden, die dem Prinzip der strengen Sparsamkeit auf Kosten der gewissenhaften Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Durchbruch verhelfen möchten. Es kann nicht ernst genug darauf hingewiesen werden, daß oberster Grundsatz für die Arbeit aller Justizorgane die strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit ist. Das Prinzip der st-engen Sparsamkeit muß also da seine Grenzen finden, wo die Gefahr besteht, daß die Rechte der Bürger etwa durch die Nichteinhaltung von Vorschriften der StPO oder der ZPO verletzt werden.

D_{je} Redaktion

Eine Durchsicht der bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes Erfurt eingegangenen einzelnen Pläne der Kreisgerichte und Staatlichen Notariate ergab u. a. folgende Selbstverpflichtungen:

1. Kosten, die bis Ende des Jahres 1952 angefallen sind, werden bis zum 30. Juni 1953 nochmals angemahnt. Bleibt die Mahnung innerhalb von 14 Tagen ohne Erfolg, so wird sofort Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieher gegeben. (KrG Weimar-Stadt.)
2. In den Ratssitzungen werden die Richter die Bürgermeister über die Voraussetzungen bei der Erteilung der Zeugnisse zur Bewilligung der Kostenbefreiung aufklären. (KrG Weimar-Land.)
3. Die Geschäftsstellen verpflichten sich, wöchentlich 10 Akten der Fälle, in denen einstweilige Kostenbefreiung gewährt wurde, zur Nachprüfung vorzulegen. Die durch Nachzahlungsbeschuß eingezogenen Kosten sind listenmäßig zu erfassen. (KrG Erfurt-Nord.)
4. In begründeten Fällen ist einstweilige Kostenbefreiung eventuell nur für Gerichtskosten oder gar

nur für die Gerichtskosten nach Bruchteilen (%), v₄) zu bewilligen. (KrG Erfurt-Land, Erfurt-Nord, Erfurt-Süd und Worbis.)

5. Urteile in Zivilsachen werden, soweit möglich, unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung in die Maschine diktiert und den Parteien oder Parteivertretern ausgehändigt*).
- Protokolle in Zivil- und Ehesachen werden in der Verhandlung sofort mit den notwendigen Durchschlägen geschrieben und den Parteien bzw. Parteivertretern ausgehändigt. (KrG Sondershausen.)
6. In Strafsachen wird nach Verkündung des Urteils eine Ausfertigung dem Angeklagten sowie dem Staatsanwalt gegen Behändigungsschein übergeben, um die Zustellungsgebühren zu sparen (§§ 32 bis 34 StPO, § 212 b ZPO). (KrG Weimar-Stadt und Sondershausen.)
7. Alle Schreiben an die Prozeßparteien, insbesondere in Zivilsachen, werden mit einem Stempel versehen, der die Parteien ersucht, dem Gericht alle Schriftsätze in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dadurch werden Zeit und Material für die Anfertigung von Abschriften gespart. (KrG Arnstadt.)
8. Die volkseigene Wirtschaft wird darauf hingewiesen, Klageschriftsätze usw. jeweils in drei Exemplaren einzureichen. Dadurch wird die Anfertigung von Abschriften für den Staatsanwalt vermieden, der in diesen Verfahren zur Mitwirkung berufen und dem daher jedes Schriftstück zuzustellen ist. (KrG Erfurt und Sondershausen.)
9. Bei Pfändungen sind möglichst nur einfache Mitteilungen anstelle der Protokollabschriften an die Gläubiger und Schuldner zu senden. (KrG Sömmerda.)
10. Um Überstunden zu vermeiden, richten die Protokollführer ihre Arbeitszeit entsprechend den in Strafsachen angesetzten Terminen so ein, daß sie in wöchentlichem Wechsel je IV₂ Stunden später mit der Arbeit beginnen und dafür je IV₂ Stunden länger arbeiten. (KrG Weimar-Stadt.)
11. Über den Stand und die Ergebnisse des Planes zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips wird in jedem Quartal in einer Belegschaftsversammlung durch die Behördenleitung und die BGL Bericht erstattet. (KrG Mühlhausen.)

Aus den Plänen der Staatlichen Notariate sind folgende Vorschläge erwähnenswert:

1. Die Notare überprüfen, welche Beträge aus den Hinterlegungen in den Staatshaushalt abgeführt werden können. Sie überprüfen ferner die anhängigen Werthinterlegungen hinsichtlich der Berechnung der Jahresgebühren. (StN Erfurt.)
2. Das Testamentseröffnungsprotokoll wird vom Notar mit der Schreibmaschine während des Eröffnungstermins sogleich mit den erforderlichen Durchschlägen für die nichterschiedenen Beteiligten, für die Unterabteilung Abgaben usw. gefertigt, um Abschreibearbeiten zu sparen. (StN Sondershausen.)

HEINZ RICHTER,

WALTER SCHOLZ,

Inspekteur

Haushaltsreferent

bei der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt

*) Voraussetzung dafür ist, daß das Urteil sofort im Anschluß an die Verhandlung beraten und verkündet wird.

N a c h r i c h t e n

Westdeutsche Gerichte lehnen es ab, den Bestimmungen des Blitzgesetzes eine ausdehnende Interpretation zu geben

In NJ 1953 S. 337 hat Neumann an einigen Beispielen aus der westdeutschen Rechtsprechung erläutert, wie ungemein weit der Tatbestand des § 91 StGB (Blitzgesetz) ausgedehnt wird. § 91 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer auf Angehörige einer Behörde oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans in der Absicht einwirkt, die pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen

Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.“

Nunmehr werden einige Entscheidungen westdeutscher Gerichte bekannt, die im Widerspruch zum Antrag des Staatsanwalts nach sorgfältiger Prüfung die Tatbestandsmäßigkeit der den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen verneinen und von der Anklage aus § 91 StGB (Blitzgesetz) freisprechen.

I

Für die Anwendung des § 91 StGB ist die Prüfung des subjektiven Tatbestandes von besonderer Bedeu-